



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 2002 (27.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2001/0270 (CNS)**

14665/02

LIMITE

DROIPEN 86

AUFZEICHNUNG

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 14283/02 DROIPEN 83

Nr. Kommissionsvorschlag: 14904/01 DROIPEN 105 (KOM(2001) 664 endg.)

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus
 und Fremdenfeindlichkeit

I. EINLEITUNG

Der Rat hat am 30. November 2001 einen Kommissionsvorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erhalten. ¹

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 ersuchte der Rat um die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag bis zum 16. Mai 2002. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 4. Juli 2002 abgegeben. ²

¹ 14904/01 DROIPEN 105. ABl. C 75 E vom 26.3.2002, Seite 269.

² PE 319.839/71.

Mit dem Vorschlag wird bezweckt, die Gemeinsame Maßnahme des Rates vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit¹ umzugestalten und auszubauen. Der Vorschlag umfasst die Definition der mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen, die Strafen für diese Verhaltensweisen und die Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei rassistischen und fremdenfeindlichen Straftaten.²

Der Entwurf für einen Rahmenbeschluss wurde von der Gruppe "Materielles Strafrecht" in mehreren Sitzungen geprüft. Der Ausschuss "Artikel 36" hat ihn in zwei Sitzungen geprüft, zuletzt am 22. November 2002 auf der Grundlage von Dokument 14283/02 DROIPEN 83.

Der daraus resultierende Text ist in Anhang I wiedergegeben. Anhang II enthält eine Erklärung des Vereinigten Königreichs. Die noch offenen Fragen werden in Abschnitt II dargelegt.

Der AStV/Rat wird ersucht, die noch offenen Fragen im Hinblick auf ein Einvernehmen über den Entwurf - vorbehaltlich der Prüfung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments - zu prüfen.

II. NOCH OFFENE FRAGEN

1. Allgemeine Vorbehalte

Es bestanden Parlamentsvorbehalte der dänischen, der französischen, der deutschen, der irischen, der niederländischen, der schwedischen und der britischen Delegation zu diesem Vorschlag. Überdies legte die italienische Delegation einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Vorschlag ein.

2. Gesamtkompromiss

Im Lichte der Beratungen des Ausschusses "Artikel 36" und der anschließenden bilateralen Gespräche mit bestimmten Delegationen schlägt der Vorsitz die Artikel 1, 7 und 8 in Anlage I und den Erwägungsgrund in der Fußnote zu Artikel 7 als Gesamtkompromiss vor. Zu diesen Bestimmungen bestehen die folgenden Vorbehalte:

¹ ABl. L 185 vom 24.7.1996, Seite 5.

² Zu weiteren Einzelheiten siehe die Begründung in Dokument 14904/02 DROIPEN 105.

Artikel 1 (rassistische und fremdenfeindliche Straftaten)

- Vorbehalt der französischen Delegation zur Beschränkung des Geltungsbereichs von Artikel 1 auf Handlungen, die "Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen" darstellen.
- Vorbehalt der spanischen Delegation: sie war der Auffassung, dass der Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses weiter gefasst werden und auch Diskriminierungen aufgrund beispielsweise von sexueller Ausrichtung, Religion und Krankheit umfassen sollte.
- Vorbehalt der Kommission zur Bezugnahme auf "Diskriminierung" in Artikel 1 Buchstabe a, die nach Ansicht der Kommission im Rahmen der ersten Säule behandelt werden sollte.¹
- Prüfungsvorbehalt einiger Delegationen (UK/A/NL) zur Bezugnahme auf die religiöse Überzeugung. Dieser Punkt wird in Artikel 8 behandelt.
- Vorbehalt der irischen Delegation zu Artikel 1 Buchstaben c und d.

Artikel 7 (Verfassungsmäßige Bestimmungen und Grundprinzipien)

- Prüfungsvorbehalte einiger Delegationen.²

Artikel 8 (Umfang der strafrechtlichen Verantwortung)

Im Lichte der Beratungen des Ausschusses "Artikel 36" und der bilateralen Gespräche mit einigen Delegationen schlägt der Vorsitz den in der Anlage I wiedergegebenen Text von Artikel 8 vor.³ Zum Inhalt des Textes bestehen derzeit Prüfungsvorbehalte einer Reihe von Delegationen.

Der Vorsitz ersucht den Rat zu prüfen, ob er die Artikel 1, 7 und 8 als Gesamtkompromiss akzeptieren kann.

¹ Siehe Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen in Dok. 7880/002 DROIPEN 23.

² Mit dem Wortlaut von Artikel 7 soll den Bemerkungen der belgischen, der französischen und der schwedischen Delegation in einer für alle Delegationen annehmbaren Weise Rechnung getragen werden.

³ Artikel 8 ist so formuliert, dass er den Bedenken der deutschen, der österreichischen, der niederländischen und der britischen Delegation in einer für alle Delegationen annehmbaren Weise Rechnung trägt.

3. Sonstiges

Die folgenden Punkte bleiben noch offen:

- Prüfungsvorbehalt der italienischen Delegation zu dem Ausdruck "Anstiftung" in der Überschrift zu Artikel 2.
- Prüfungsvorbehalt der britischen Delegation und der Kommission zu Artikel 4.
- Die Erwägungsgründe und die Daten in Artikel 11 sind noch nicht geprüft worden.
- Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist noch nicht geprüft worden.

Der Rat wird ersucht zu prüfen, ob die Prüfungsvorbehalte zu den Artikeln 2, 3 und 4 aufgehoben werden können.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat wird ersucht, die in Abschnitt II aufgeführten Fragen im Hinblick auf ein Einvernehmen über den Entwurf für einen Rahmenbeschluss zu prüfen.

Vorschlag für einen
RAHMENBESCHLUSS DES RATES

zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

in Erwägung nachstehender Gründe ³ :

- (1) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

¹ ABl. C

² ABl. C

³ Die Erwägungsgründe sind noch nicht geprüft worden.

- (2) In dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15./16. Oktober 1999², in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. September 2000³ und in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die halbjährliche Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines "Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" in der Europäischen Union (zweites Halbjahr 2000)⁴ werden einschlägige Maßnahmen gefordert.
- (3) Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁵, die der Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen hat, muss durch zusätzliche Legislativmaßnahmen ergänzt werden, die der Notwendigkeit einer weiteren Annäherung der Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und mit denen sich die Hindernisse, die vor allem aufgrund divergierender Rechtsansätze in den Mitgliedstaaten einer effizienten justiziellen Zusammenarbeit entgegenstehen, überwinden lassen.
- (4) Die Evaluierung der Gemeinsamen Maßnahme von 1996 und der Arbeiten anderer internationaler Gremien wie des Europarats haben gezeigt, dass es in der justiziellen Zusammenarbeit immer noch gewisse Schwierigkeiten gibt und das Strafrecht der Mitgliedstaaten daher weiter verbessert werden muss, damit umfassende, klare Rechtsvorschriften zur wirksamen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingeführt werden können.
- (5) Damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Handlungen unter Strafe gestellt und für natürliche und juristische Personen, die derartige Straftaten begangen haben oder dafür verantwortlich sind, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen und Sanktionen vorgesehen werden, bedarf es in der Europäischen Union eines gemeinsamen strafrechtlichen Ansatzes zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

² <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>

³ ABl. C 146 vom 17.5.2001, S. 110.

⁴ KOM(2000) 782 endg.

⁵ ABl. L 185 vom 24.7.1996, S. 5

- (6) Bei der Verhängung von Strafen für gewöhnliche Straftaten sind rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand zu berücksichtigen. Dies wäre eine unmittelbare Antwort an die Urheber derartiger Straftaten und hätte auch abschreckende Wirkung.
- (7) Die Begehung einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftat bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist als erschwerender Umstand einzustufen, weil sie mit Missbrauch verbunden und besonders zu verurteilen ist.
- (8) Es ist sicherzustellen, dass die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Opfer, die häufig besonders gefährdet sind und vor gerichtlichen Schritten zurückschrecken, Anzeige erstatten oder Klage erheben.
- (9) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sollte durch Festlegung klarer Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit und die Auslieferung gefördert werden, um eine wirksamere Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten zu ermöglichen.
- (10) Es sollten Anlaufstellen für den Informationsaustausch eingerichtet oder der bereits bestehende Kooperationsmechanismus entsprechend genutzt werden.
- (11) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert. Die bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der Grundsätze dieses Übereinkommens geschützt.

- (12) Die Ziele, wonach dafür zu sorgen ist, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden, und wonach die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung möglicher Hindernisse zu verbessern und zu fördern ist, können von den Mitgliedstaaten im Alleingang nicht ausreichend verwirklicht werden, da es hierzu gemeinsamer und kompatibler Regeln bedarf, weshalb sich diese Ziele besser auf Unionsebene erreichen lassen. Die Union kann daher in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 2 des EU-Vertrags und Artikel 5 des EG-Vertrags, geeignete Maßnahmen treffen. Nach dem im letztgenannten Artikel vorgesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft werden von diesem Rahmenbeschluss nicht berührt.
- (14) Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI sollte aufgehoben werden, da sie mit der Annahme des Vertrags von Amsterdam, der Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft¹ und dieses Rahmenbeschlusses hinfällig geworden ist.
- (15) Der Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und trägt den Grundsätzen Rechnung, die insbesondere im Europäischen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte, vornehmlich in den Artikeln 10 und 11, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in den Kapiteln II und VI, anerkannt werden.
- (16) Der Rahmenbeschluss enthält Bestimmungen zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und für die engere Zusammenarbeit der Justiz- und sonstigen Behörden der Mitgliedstaaten betreffend rassistische und fremdenfeindliche Straftaten -

¹ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

BESCHLIESST:

Artikel 1¹

Rassistische und fremdenfeindliche Straftaten

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, zumindest wenn sie Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen, unter Strafe gestellt werden:

- a) die öffentliche Aufstachelung zu Diskriminierung, Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, religiöse Überzeugung Abstammung² oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe;
- b) die Begehung einer Handlung nach Buchstabe a durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material;
- c) die öffentliche Duldung, das öffentliche Leugnen oder Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien, Rasse, Hautfarbe, religiöse Überzeugung, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden;
- d) das öffentliche Leugnen oder Verharmlosen von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. April 1945 gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien, Rasse, Hautfarbe, religiöse Überzeugung, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden.

¹ Siehe Abschnitt II Nummer 2 des einleitenden Textes.

² Es wurde vereinbart, einen Erwägungsgrund aufzunehmen, demzufolge der Begriff "Abstammung" entsprechend Anmerkung 19 des erläuternden Berichts zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Cyberkriminalität über die strafrechtliche Verfolgung rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen, die mittels Computernetzen begangen werden, auszulegen ist, so dass I und IRL ihren Prüfungsvorbehalt zur Beibehaltung des Begriffs "Abstammung" im Text aufheben können.

Artikel 2

Anstiftung¹ und Beihilfe

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beihilfe zur Begehung der Handlungen nach Artikel 1 unter Strafe gestellt wird.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung zu den Handlungen nach Artikel 1 Buchstaben c und d unter Strafe gestellt wird.

Artikel 3

Sanktionen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 1 und 2 beschriebenen Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 1 beschriebenen Handlungen mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwischen einem und drei Jahren bedroht sind.

¹ Siehe Abschnitt II Nummer 3 des einleitenden Textes.

Artikel 4¹

Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei anderen Straftaten als den in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe andernfalls bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.

Artikel 5

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung der Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 durch eine dieser unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat.

¹ Siehe Abschnitt II Nummer 3 des einleitenden Textes.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht aus, die bei den Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 Täter oder Gehilfen sind.

(4) "Juristische Person" bezeichnet jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 6

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 7¹

Verfassungsmäßige Bestimmungen und Grundprinzipien

Dieser Rahmenbeschluss lässt die verfassungsmäßigen Bestimmungen und Grundprinzipien über die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien oder Bestimmungen über die Rechte und Verantwortlichkeiten der Presse unberührt (...) wenn diese Bestimmungen sich auf die Feststellung oder Begrenzung der Haftung (...) beziehen.

Artikel 8²

Umfang der strafrechtlichen Verantwortung

(1) Die Mitgliedstaaten können Handlungen von der strafrechtlichen Verantwortung ausnehmen,

- a) die in Artikel 1 genannt werden, wenn die Handlungen gegen eine nach dem Kriterium der religiösen Überzeugung definierte Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet sind und dies kein Vorwand dafür ist, die Handlungen gegen eine nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe zu richten,
- b) die in Artikel 1 Buchstabe a genannt werden, wenn die Handlungen sich auf eine Diskriminierung beziehen, welche nicht in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer Gruppe nach Artikel 1 aufstachelt.

¹ Siehe Abschnitt II Nummer 2 des einleitenden Textes. Ausgehend von den Bemerkungen der Delegationen schlägt der Vorsitz die Aufnahme des folgenden Erwägungsgrundes vor: "Überlegungen hinsichtlich der Achtung der Vereinigungsfreiheit, Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien können dazu geführt haben, dass in nationales Recht besondere Bestimmungen zur Feststellung oder Begrenzung der Haftung aufgenommen wurden, ohne dass dies jedoch die Folge hätte, dass niemand für Straftaten, die durch die Presse, die öffentlichen Medien oder Berufsverbände begangen werden, strafrechtlich belangt werden kann."

² Siehe Abschnitt II Nummer 2 des einleitenden Textes.

c) die in Artikel 1 Buchstaben c und d genannt, aber nicht in einer Weise begangen werden, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer Gruppe nach Artikel 1 aufstachelt.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf von zwei Jahren nach der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Frist für die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses überprüft der Rat diesen Artikel dahin gehend, ob Buchstabe a beibehalten werden soll.

Artikel 9

Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen bei Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 oder deren strafrechtliche Verfolgung nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt, zumindest in den schwerwiegendsten Fällen, in denen die Handlung in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.

Artikel 10

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Handlungen zu begründen, wenn diese

- a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet oder
- b) von einem seiner Staatsangehörigen oder
- c) zugunsten einer juristischen Person, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates hat,

begangen wurden.

(2) Bei Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine gerichtliche Zuständigkeit auch für Fälle gilt, in denen die Handlungen im Rahmen eines Informationssystems begangen werden und

- a) der Täter bei Begehung der Handlungen in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist, unabhängig davon, ob die Handlungen Inhalte betreffen, die sich in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem befinden;
- b) die Handlungen Inhalte betreffen, die sich in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem befinden, unabhängig davon, ob der Täter bei Begehung der Handlungen in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist.

(3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige noch nicht ausliefert oder überstellt, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit auf die Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern diese Handlungen von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

(4) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeitsregeln nach Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anzuwenden.

(5) Beschließen die Mitgliedstaaten die Anwendung von Absatz 3, so unterrichten sie das Generalsekretariat des Rates und die Kommission entsprechend und teilen gegebenenfalls mit, in welchen speziellen Fällen oder unter welchen speziellen Umständen der Beschluss gilt.

Artikel 11¹

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [30. Juni 2004] nachzukommen.

¹ Siehe Abschnitt II Nummer 3 des einleitenden Textes.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens [30. Juni 2005] anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 12

Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 96/443/JI

Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI wird hiermit aufgehoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Erklärung des Vereinigten Königreichs für das Protokoll über die Ratstagung, auf der der Rahmenbeschluss angenommen wird

"Das Vereinigte Königreich betont, dass der Verhütung von Gewalt, Hass und Nötigung aufgrund der Feindseligkeit gegenüber der religiösen Überzeugung eines Menschen große Bedeutung zukommt. Die britische Regierung hat erklärt, dass sie den Vorschlag, die Aufstachelung zum religiösen Hass als Straftat anzusehen, der derzeit von einem engeren parlamentarischen Ausschuss des Oberhauses geprüft wird, grundsätzlich unterstützt. Inzwischen ist für in der Feindseligkeit gegenüber der Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe begründete Straftaten eine höhere Strafe vorgesehen, was durch das Anti-Terror-, Kriminalitäts- und Sicherheitsgesetz von 2001 eingeführt wurde. Zu den Straftaten, bei denen als erschwerender Umstand die religiöse Motivation gewertet wird und für die ein höheres Höchststrafmaß vorgesehen ist, gehören tätliche Angriffe, Sachbeschädigung, Nötigung und Belästigung. Die Gerichte müssen überdies die religiöse Anfeindung als erschwerenden Umstand bei der Festsetzung des Strafmaßes für eine Straftat werten."
